

Eintragung einer Kommanditgesellschaft ins Handelsregister

Eine Kommanditgesellschaft besteht aus zwei oder mehr Gesellschaftern, wobei zwei Arten von Gesellschaftern zu unterscheiden sind. Komplementäre sind natürliche Personen, die ohne Beschränkung – auch mit ihrem Privatvermögen – haften, Kommanditäre sind natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften, welche beschränkt haften, d.h. nur bis zu einem Höchstbetrag (Kommanditsumme).

1. Firma

Die Gesellschaft kann ihre Firmenbezeichnung frei wählen. In der Firmenbezeichnung muss stets die Rechtsform (ausgeschrieben oder abgekürzt) angegeben werden (entweder: Kommanditgesellschaft oder KMG/kmg). Weitere Zusätze (z.B. Vor- und Familiennamen, Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes oder Fantasiebezeichnung usw. sind zulässig, dürfen aber nicht täuschend sein (insbesondere in Bezug auf den Zweck oder Sitz).

▪ **Schreibweise der Firma:** In der Firma dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabische Zahlen frei verwendet werden. Satzzeichen sind nur dann zulässig, wenn sie mit Buchstaben oder Zahlen kombiniert werden; Wiederholungen oder Kombinationen von Satzzeichen sind unzulässig, wenn sie keine sprachliche Bedeutung haben. Graphische Besonderheiten (Firmenlogo oder Kursivschrift usw.) sind im Handelsregister nicht eintragbar. Symbole (*, £, \$, #, %, _, @ etc.) und Bildzeichen (☺, ↑, ●, ✓ etc.) dürfen nicht als Firmenbestandteile verwendet werden.

2. Gesellschaftsbeginn

Hier ist das Gründungsdatum der Gesellschaft anzugeben (das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Datum). Der Eintrag erfolgt frühestens auf das Gründungsdatum. Somit sind Eintragungen mit einem zukünftigen Gesellschaftsbeginn nicht möglich.

3. Sitz

Hier ist die politische Gemeinde des Ortes anzugeben, in der sich der Geschäftsbetrieb (das Büro bzw. die Werkstatt) befindet.

4. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (eigene Büros). Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Kommanditgesellschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Nachweis (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Hat die Rechtseinheit keine eigenen Büros, sondern eine c/o-Adresse, so ist die schriftliche Erklärung des Domizilhalters bzw. der Domizilhalterin einzureichen, in welcher bestätigt wird, dass dem Verein an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewährt wird.

Eine Postfachadresse ist kein Rechtsdomizil im Sinne des Gesetzes und kann folglich nicht als solches eingetragen werden.

5. Zweck

Die Geschäftstätigkeit soll hier einfachen und sachlich neutralen Worten umschrieben werden. Vermeiden Sie daher Fachausdrücke und unbestimmte Formulierungen.

Beispiele: - zulässig: Betrieb eines Malergeschäftes.
- zulässig: Handel mit Waren aller Art.
- unzulässig: Erbringen von Dienstleistungen aller Art.

6. Personalien und Angaben über die Gesellschafter

Unter dieser Rubrik sind die Familienname(n), der oder die Vorname(n), der Wohnort (politische Gemeinde) und der Heimatort (bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit) der Gesellschafter/innen anzugeben.

Kommanditsumme: Dieser Punkt ist nur bei den beschränkt haftenden Gesellschaftern auszufüllen. Im Feld Kommanditsumme ist der Betrag anzugeben, bis zu welchem diese/r Gesellschafter/innen (Kommanditär/innen) höchstens haftet. Ferner ist anzukreuzen, in welcher Art und Weise dieses Kapital in die Gesellschaft eingebracht wird. Werden Sachen (wie etwa Mobiliar, Computer, Fahrzeuge usw.) zur Deckung der Kommanditsumme in die Gesellschaft eingebracht, so ist ein Inventar einzureichen, in welchem diese Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind.

7. Weitere Zeichnungsberechtigte

Wenn nebst den Gesellschaftern noch weitere Personen für das Geschäft zeichnen sollen (z.B. Verträge abschliessen, Banktransaktionen tätigen usw.), so sind deren Personalien hier aufzuführen. Es ist anzugeben, in welchem Umfang die zeichnungsberechtigte Person den Geschäftsbetrieb vertreten darf.

- **Einzelunterschrift:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte kann wie ein vertretungsberechtigter Gesellschafter den Geschäftsbetrieb allein und vollumfänglich vertreten.
- **Einzelprokura:** Der betreffende Prokurist ist ermächtigt, allein alle Arten von Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Geschäftes mit sich bringen kann und im Namen der Firma Wechselverpflichtungen einzugehen. Grundstücke veräussern oder belasten kann er nur, wenn ihm diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde.
- **Kollektivunterschrift/Kollektivprokura zu zweien:** Der betreffende Zeichnungsberechtigte/Prokurist kann die obenerwähnten Rechtshandlungen nur zusammen mit einem unterschriftsberechtigten Gesellschafter oder einem anderen Zeichnungsberechtigten tätigen.

Handlungsvollmachten (i.V.) können nicht eingetragen werden.

8. Eintragung von Personen

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 594 ff. OR sowie der Handelsregisterverordnung.